

Stadt Osnabrück . Postfach 44 60 . 49034 Osnabrück

DER OBERBÜRGERMEISTER

Rathaus  
49074 Osnabrück  
(H) Heger Tor

Tel.: 0541 323-2011/2012  
Fax: 0541 323-4343  
oberbuergemeister@osnabrueck.de  
www.osnabrueck.de

Ihr Zeichen / Datum

Unser Zeichen / Datum  
26. Mai 2021

### **Benutzungsregelung angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 26. Mai 2021 ordne ich im Rahmen des Hausrechts an,

dass jedes Gebäude und jede Einrichtung in städtischer Nutzung (inkl. den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen sowie den zugehörigen Parkflächen) mit Ausnahme von Kindertagesstätten, Schulen und Friedhöfen nur mit einer medizinischen Maske betreten werden darf. Anderslautende Regelungen (beispielsweise städtische Allgemeinverfügungen oder Landesverordnungen) mit Bezug auf Kindertagesstätten, Schulen und Friedhöfen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Diese Regelung gilt nicht für Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung ausgenommen. Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag haben nur eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 der Nds. Corona-VO zu tragen.

Die bisher geltende Benutzungsregelung vom 31. März 2021 wird aufgehoben. Um die Sicherheit von Besucherinnen und Besuchern, sowie Beschäftigten der Stadtverwaltung zu erhöhen, und um die Öffnung der Einrichtungen in städtischer Nutzung aufrechterhalten zu können, ist die Maskenpflicht erforderlich.

Sparkasse Osnabrück  
BLZ 265 501 05 / Konto 14043  
IBAN DE28265501050000014043  
BIC NOLADE22  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE21KVV00000015693

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen wird davon ausgegangen, dass medizinische Masken eine höhere Schutzwirkung haben als Alltagsmasken.

Diese Regelung gilt bis auf weiteres. Die Notwendigkeit dieser Regelung wird im Lichte der weiteren Corona-Entwicklung fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

**Neben dem Tragen einer medizinischen Maske sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des RKI weiterhin zu beachten, insbesondere eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter).**

Der Oberbürgermeister